

Ausfallbürgschaft

zwischen der

Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen

- im Folgenden auch Kreditinstitut, Sicherungsnehmerin oder Gläubigerin –

und der

Gemeinde Bingen

- im Folgenden auch Sicherungsgeberin oder Bürgin –

Die BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG (nachfolgend BLS) betreibt den Breitbandausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Bingen mit den folgenden Projekten:

GFP Bingen 01BW21157 (GFP = Graue Flecken Programm)

- Bezeichnung des/der Breitbandausbauprojekt/s/e -

Für die Abwicklung sämtlicher bis zum Projektabschluss anfallender Zahlungen hat die BLS am **[TT.MM.JJJJ]** bei der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen folgendes Girokonto eröffnet:

- Bezeichnung des Girokontos mit Eröffnungsdatum -

Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projektes haben die BLS und die Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen den folgenden Kontokorrentkreditvertrag eröffnet:

- Bezeichnung des Kreditvertrags mit Datum des Vertragsschlusses –

Mit diesem Kontokorrentkreditvertrag räumt die Kreditgeberin der BLS eine Kreditlinie für das oben benannte Breitbandausbauprojekt ein, die die Überziehung des vorbezeichneten Girokontos bis zu einem maximalen Betrag von:

901.000 Euro (in Worten: neuhunderteintausend Euro)

gestattet. Die Gemeinde Bingen gewährt der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Kontokorrentkreditvertrag eine Bürgschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Sicherungszweck

Die Bürgschaft der Gemeinde Bingen sichert ausschließlich den Rückzahlungsanspruch (Kapital, Zinsen, Provisionen, sonstige Nebenforderungen) der Sicherungsnehmerin gegen die BLS aus dem vorbezeichneten Kontokorrentkreditvertrag, der für die Vor- und Zwischenfinanzierung des oben genannten Breitbandausbauprojektes gewährt wird. Die Bürgschaft sichert im gleichen Umfang auch etwaige Verlängerungen des oben genannten Kontokorrentkreditvertrages. Die Bürgin kann nur für den in dieser Ausfallbürgschaft beschriebenen Sicherheitsfall in Anspruch genommen werden. Eine Verwertung für andere Forderungen der Kreditgeberin gegen die BLS ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche aus Kontokorrentkreditverträgen für andere Breitbandausbauprojekte in anderen Kommunen, die zwischen dem Kreditinstitut und der BLS bestehen.

2. Ausfallbürgschaft

Es handelt sich um eine Ausfallbürgschaft. Die Bürgin verpflichtet sich, aus der Ausfallbürgschaft an die Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zu zahlen, sobald der Ausfall als festgestellt gilt. Der Ausfall der gesicherten Forderung gilt als festgestellt, wenn

- die Zahlungsunfähigkeit der BLS durch Zahlungseinstellung, die Beantragung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß §§ 802c, 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kontokorrentkreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens der BLS nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditinstituts aus dem Kontokorrentkreditvertrag trotz banküblicher Bemühungen des Kreditinstituts um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Bei der Inanspruchnahme hat die Gläubigerin den geltend gemachten Ausfall darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgin Einblick in das für die BLS geführte Girokonto und die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

Die Gläubigerin hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit der BLS oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgin zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Gläubigerin und Bürgin durch Zahlung auszugleichen.

3. Sicherungsumfang

Die Bürgschaft besichert 80 % des unter Ziffer 2. beschriebenen Ausfallbetrages, maximal bis zu einem Betrag von

721.000 Euro (in Worten: siebenhunderteinundzwanzigtausend Euro)

Dieser Betrag entspricht 80 % der am **[TT.MM.JJJJ]** eingeräumten Kreditlinie. Es handelt sich um eine Höchstbetragsbürgschaft. Eine nachträgliche Erweiterung der Kreditlinie führt nicht zur Erhöhung des maximalen Bürgschaftsbetrages.

Soweit der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen neben dieser Ausfallbürgschaft - aktuell oder künftig - weitere Sicherheiten für die gesicherten Ansprüche zustehen, haften die Netto-Verwertungserlöse aus diesen Sicherheiten gleichrangig und quotal mit 80 % für den durch diese Bürgschaft gesicherten Anteil und mit 20 % für den durch diese Bürgschaft nicht gesicherten Anteil.

4. Befristung der Bürgschaft

Die Bürgschaft ist befristet bis **31. März 2031**. Die Bürgschaft erlischt jedoch bereits dann, wenn die Ansprüche des Kreditinstituts aus dem Kontokorrentkreditvertrag vollständig und endgültig zurückgeführt worden sind.

5. Sonstiges

Die BLS bezahlt der Gemeinde Bingen für die Gewährung der Bürgschaft eine marktübliche Avalprovision. Diesbezüglich wird auf die zwischen der BLS und der Gemeinde Bingen bestehende Provisionsvereinbarung verwiesen. Neben der Unterschrift der Kommune als Sicherungsgeberin und des Kreditinstituts als Sicherungsnehmerin bedarf diese Bürgschaft zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese ist als Anhang beigefügt. Die Sicherungsnehmerin darf ihre Forderung aus dem Kontokorrentkreditvertrag ohne die Zustimmung der Gemeinde Bingen nicht übertragen. Eine zustimmungsbedürftige Übertragung liegt jedoch dann nicht vor, wenn bei der Sicherungsnehmerin eine Rechtsnachfolge aufgrund einer Umwandlung eintritt. Eine

"Umwandlung" in diesem Sinne umfasst dabei alle Veränderungen nach den Sparkassengesetzen, nach dem Umwandlungsgesetz oder aufgrund sonstiger Bundes- und Landesgesetze. Die Bürgin verzichtet ausdrücklich nicht auf etwaige Einreden nach den gesetzlichen Vorschriften zur Bürgschaft.

- Datum/Ort, Unterschrift Sicherungsgeberin -

- Datum/Ort, Unterschrift Sicherungsnehmerin -